

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

**Bebauungsplan Nr. 3
der Gemeinde Spantekow,
„PVA Janow Ausbau“**

**Sondergebiet Photovoltaik
östlich der Ortslage Janow**

Vorentwurf

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verding 6a
17033 Neubrandenburg
0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Bearbeiter: B. Sc. Friederike Schüller

Aufgestellt: 24.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2.1	Europarechtliche Vorgaben.....	3
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	4
1.2.3	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)	6
1.2.4	Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien	7
1.3	Methodisches Vorgehen.....	7
1.4	Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
1.5	Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung	9
1.6	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	10
1.7	Prüfung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	10
1.8	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	10
1.9	Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes	10
1.10	Datengrundlagen.....	11
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	11
2.1	Beschreibung des Vorhabens	11
2.1.1	Räumliche Lage und technische Daten	11
2.1.2	Darstellung der Potenziale des Naturraumes	13
2.1.3	Baubedingte Auswirkungen	19
2.1.4	Anlagenbedingte Auswirkungen.....	20
2.1.5	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	21
3.	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	21
3.1	Tierarten des Anhangs II/IV der FFH-Richtlinie.....	21
3.1.1	Darstellung des Säugetierbestandes im Vorhabengebiet.....	21
3.1.2	Darstellung des Fledermausbestandes im Vorhabengebiet	24
3.1.3	Darstellung der Amphibien- und Reptilienbestände im Vorhabengebiet	29
3.1.4	Darstellung der Fische und Rundmäuler im Vorhabengebiet	30
3.1.5	Darstellung der Libellen im Vorhabengebiet	30
3.1.6	Darstellung der Käfer im Vorhabengebiet.....	31
3.1.7	Darstellung der Tag- und Nachtfalter im Vorhabengebiet	31
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	32
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	59
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	59
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)	61
5.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen ...	61
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	61
5.2	Alternativenprüfung	61
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	62
6.	Zusammenfassung	62

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Bearbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 3 der Gemeinde Spantekow, Ortsteil Janow, südlich der Ortslage im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Umnutzung alter landwirtschaftlicher Bauten als Montage- und Lagerräume für Photovoltaikanlagen und die Nutzung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) zur Energieerzeugung und zur Einspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz. Weiterhin setzt der Bebauungsplan die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür benötigten Flächen fest.

Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zuge des B-Planverfahrens ist es notwendig, das Eintreten der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Dafür ist als fachliche Grundlage für die Entscheidungen im erforderlichen Genehmigungsverfahren der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) zu erarbeiten. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Artenschutzrechtliche Vorgaben auf europäischer Ebene sind in der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992“ (FFH-Richtlinie) und in der „Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009“ (Vogelschutzrichtlinie) festgehalten:

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich Solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen. (Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates 1992: 10- 13).

Bezüglich der Artikel 12 und 16 FFH- Richtlinie soll der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH- Richtlinie 92/ 43/ EWG“ sicherstellen, dass die Bestimmungen zur Umsetzung der FFH- Richtlinie einheitlich interpretiert werden.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 2009: 9- 11).

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich seit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar.

Es besteht damit keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und daher abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** lauten wie folgt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“
Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. Möglich ist dies

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege 2009: 2561- 2563, 2570).

1.2.3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVObI. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010)

1.2.4 Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien

- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363).
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung (ABl. vom 26.1.2010, S.7).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010), GVOBl. M-V 2010, S. 66, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten; vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN: Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. Entwurf des Umweltberichtes 2020 zur Fünften Beteiligung.

1.3 Methodisches Vorgehen

Belange des Artenschutzes sind planungsrechtlich eigenständig abzuhandeln. Es ist hierzu kein gesondertes Verfahren erforderlich. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, welcher Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen ist, wird durch Bündelungswirkung in die Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren integriert.

Inhaltlich überschneidet sich der AFB mit der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung. Dennoch unterscheiden sich zu prüfende Schutzgegenstände, Prüfsystematik und Rechtsfolgen der Instrumente. Aus diesem Grund erfolgt die Erstellung als eigenständiger Fachbeitrag.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens und ist somit abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit des Vorhabens ist nur durch eine Ausnahme bzw. Befreiung durch die Genehmigungs- oder zuständige Naturschutzbehörde zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzulegen.

Die einzelnen Prüfschritte, auf deren Grundlage der vorliegende Artenschutzfachbeitrag erstellt wird, werden nachfolgend anhand der Abbildung nach Trautner 2008 veranschaulicht und mit Bezug auf FROELICH & SPORBECK 2010 erläutert:

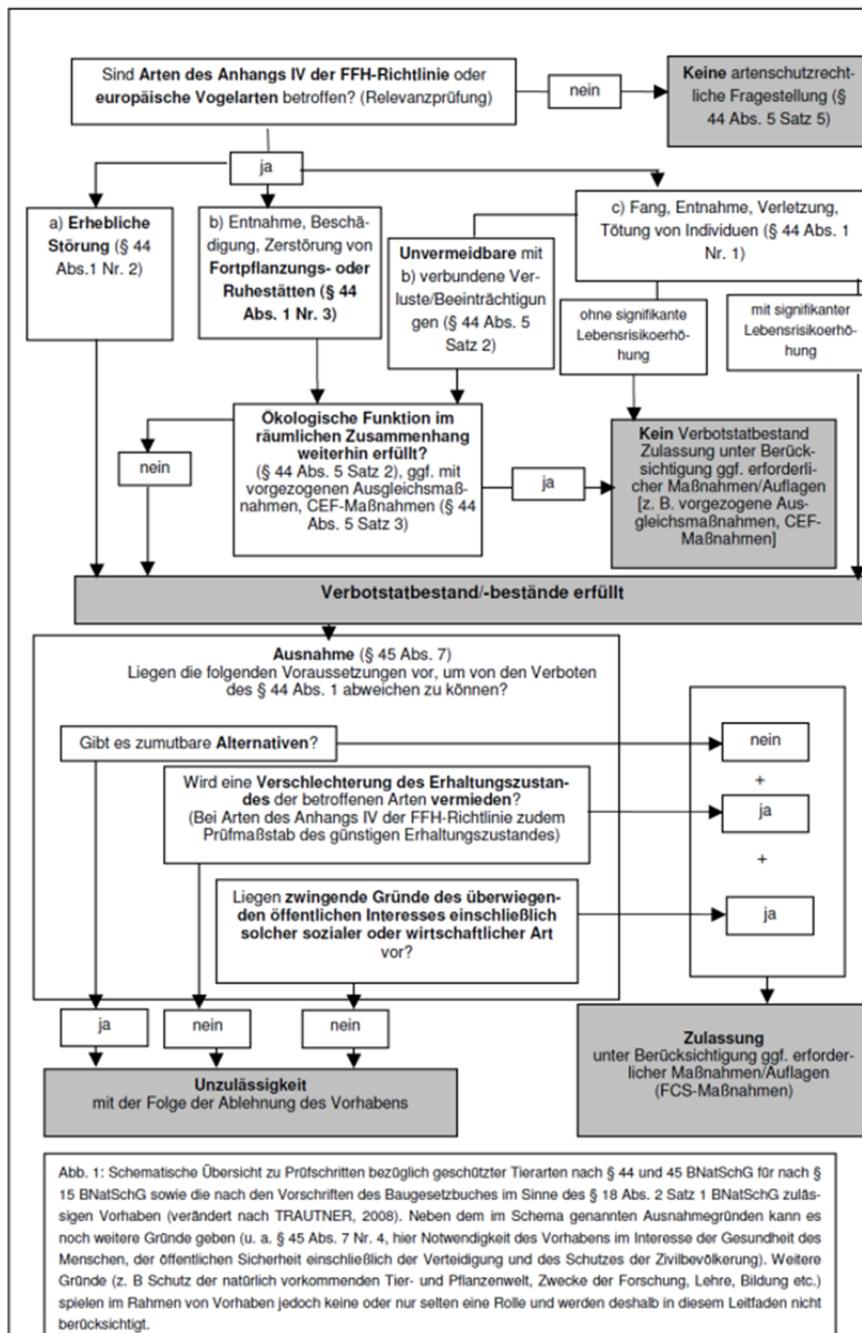


Abbildung 1: Abfolge der Prüfschritte für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages, Quelle: LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2010: 28

1.4 Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

Grundsätzlich sind alle im Bundesland Mecklenburg–Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Zu beachten sind demnach 56 in Anhang IV aufgeführte Arten sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten.

Im Zuge der Relevanzprüfung wird das Spektrum auf die Arten reduziert, die bezüglich ihrer Lebensraumsansprüche im Untersuchungsgebiet auftreten können und für die eine

Beeinträchtigung im Sinn des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens nicht auszuschließen ist.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten herausgestellt, für die eine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände hinreichend ausgeschlossen werden kann. Diese müssen dann der artenschutzrechtlichen Überprüfung nicht mehr unterzogen werden.

Dazu gehören Arten,

- die in Mecklenburg-Vorpommern lt. Roter Liste als „ausgestorben“ oder „verschollen“ eingestuft sind
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen (Prüfgrundlagen dem Kartenportal des LUNG entnehmbar, Ausnahme: Vögel, s. dazu „Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg–Vorpommern“)
- die zwar lt. landesweiten Range-Karten im Bereich des Messtischblattes auftreten, aber nicht im Prüfraum des Vorhabens vorkommen
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer und textlicher Form.

1.5 Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung

Bezüglich der Bestandsanalyse bzw. -erfassung wird auf die folgenden Informationen eingegangen:

- Angaben zur Autökologie (Lebensweise, Mindestansprüche an das Habitat, besondere Gefährdungspotenziale)
- Gefährdungsstatus
- Erhaltungszustand
- Räumliche und quantitative Verbreitung im Untersuchungsraum
- Verbreitung, Relevanz, Größe der lokalen Population
- Vernetzung der Populationen (untereinander oder mit jenen außerhalb des Untersuchungsraums)

Die Erfassungen der Artenbestände werden entsprechend derzeitiger, wissenschaftlicher Erkenntnisse durchgeführt und die Ergebnisse mit den vorhandenen faunistischen Daten verknüpft.

Für Anhang IV Arten der FFH- Richtlinie erfolgt eine für jede Art gesonderte Betrachtung. Zusammengefasst werden nur die Arten, deren Betroffenheit sich ähnlich darstellt und deren Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind. Des Weiteren kann eine Zusammenfassung im Falle gleicher Verbotstatbestände erfolgen.

Eine vertiefende Prüfung erfolgt in jedem Fall für

- Anhang I – Arten gem. Vogelschutzrichtlinie
- Rastvogel – Arten mit regelmäßig genutzten Aufenthaltsplätzen
- Gefährdete Arten (RL – Kategorie 0 – 3)

- Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen
- Streng geschützte Vogelarten (Anlage 1 BArtSchVO)
- Vogelarten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- Arten, für die Mecklenburg–Vorpommern besondere Verantwortung trägt

Zu Gruppen zusammengefasst werden geprüft

- Überflieger (ohne Bindung an Vorhabengebiet)
- Nahrungsgäste (keine wesentliche Einschränkung der Nahrungsgrundlage)
- Ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes
- Ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche, Gehölze

1.6 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die ermittelten Arten wird im Detail geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG benannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Die Abprüfung wird anhand standardisierter Formblätter, differenziert nach Anhang IV Tierarten und europäischen Vogelarten, durchgeführt.

1.7 Prüfung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF–Maßnahmen)

Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und festgelegt und im vorliegenden AFB dargestellt.

1.8 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Stellt sich ein Eintreten der Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 als nicht vermeidbar heraus, so ist eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zulässig, wenn das Interesse der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Bevölkerung, maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berührt sind.

Für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird vorausgesetzt, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Im AFB kann lediglich eine Zusammenfassung möglicher Ausnahmegründe erfolgen. Zwingende Gründe des überwiegenden, öffentlichen Interesses sind vom Vorhabenträger darzulegen und von der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen.

1.9 Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen dienen der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population bzw. dem Verhindern einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Je nach Schwere der Beeinträchtigung und den Ansprüchen betroffener Arten richten sich Erforderlichkeit und Quantität dieser Maßnahmen (FROELICH& SPORBECK 2010: 35 – 45).

1.10 Datengrundlagen

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN,
URL: <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/> (Stand: 07.07.2020)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 06.07.2020)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE: Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/arten-schutz/as_ffh_arten.htm (Stand 06.07.2020)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie, URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html> (Stand 10.07.2020)

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Planziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Erzeugung erneuerbarer Energien durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Damit soll ein positiver Beitrag zum Klimaschutz und zur Entwicklung der Gemeinde beigetragen werden. Weiterhin soll die Nutzung vorhandener Hallenbauten und die Pflege der Bestandsanlagen im Vordergrund stehen.

Zur planungsrechtlichen Absicherung wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaik Janow“ der Gemeinde Spantekow aufgestellt¹.

2.1.1 Räumliche Lage und technische Daten

Das Vorhabengebiet liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald, in der Gemeinde Spantekow, Ortsteil Janow, Wohnplatz Janow Ausbau. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Janow“ umfasst die Flurstücke 140/2 und 149/2, Flur 1 sowie die Flurstücke 63/1, 64/1 und 65/1, Flur 2 der Gemarkung Janow und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 4 ha.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Produktionsanlage auf der sich mehrere Hallenbauten befinden. Auf den Dächern der Hallenbauten befinden sich Photovoltaikanlagen, welche gegenwärtig ergänzt werden.

Das Vorhabengebiet ist allseitig umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Südwesten befindet sich ein Siedlungsgebiet mit Wohnbauten und einem Einzelgehöft

Die Fläche befindet sich in Privateigentum und wird an den Vorhabenträger verpachtet.

¹ bearbeitet durch: stadtbau.architekten^{hb}, Lutz Braun, freier Architekt und Stadtplaner, Johannesstraße 1, 17034 Neubrandenburg, Stand 20.07.2020

Das Vorhabengebiet besteht aus 3 Baufeldern. Es ist geplant, das Baufeld 1 als Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 2 auszuweisen. Baufeld 2 und Baufeld 3 der Fläche sollen als sonstiges Sondergebiet Solarpark (SO PVA) nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden. Das Sondergebiet - Solarpark - dient der Gewinnung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie

Tabelle 1: Übersicht über die Lage der Planteile 1 bis 3

Planteil	Flur	Flurstück
1	2	63/1, 64/1, 65/1 (teilweise)
2	2	65/1 (teilweise)
3	1	140/2, 149/2

Geplant ist laut dem Vorhabenträger GREIFENSOLAR GMBH & CO. KG auf der Fläche von ca. 4 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Anlagenleistung von 748,8 kWp pro Jahr.

Die Trägerkonstruktion soll in aufgeständerter Bauweise errichtet werden. Auf diesen Tragevorrichtungen werden die Photovoltaik-Elemente installiert.

Die Wechselrichter werden an den Gestellen montiert.

Als Nebenanlage sind Materialgaragen geplant.

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im SO PVA ist die Geländehöhe. Die maximal zulässige Höhe der Trafos beträgt 5,00 m über Geländehöhe. Die maximal zulässige Höhe der Modultische wird auf 3,00 m über Geländehöhe festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,5., d. h. 50 % des jeweiligen Baufeldes dürfen überbaut werden.

Nach § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 2 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Modultischreihe darf die Länge von 50 m überschreiten. Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Fläche unter den Solaranlagen wird so weit möglich eine extensive Grünfläche sein, die einmal jährlich gemäht bzw. die beweidet wird.



Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes, Quelle: KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN 2017, Abruf 06.07.2020

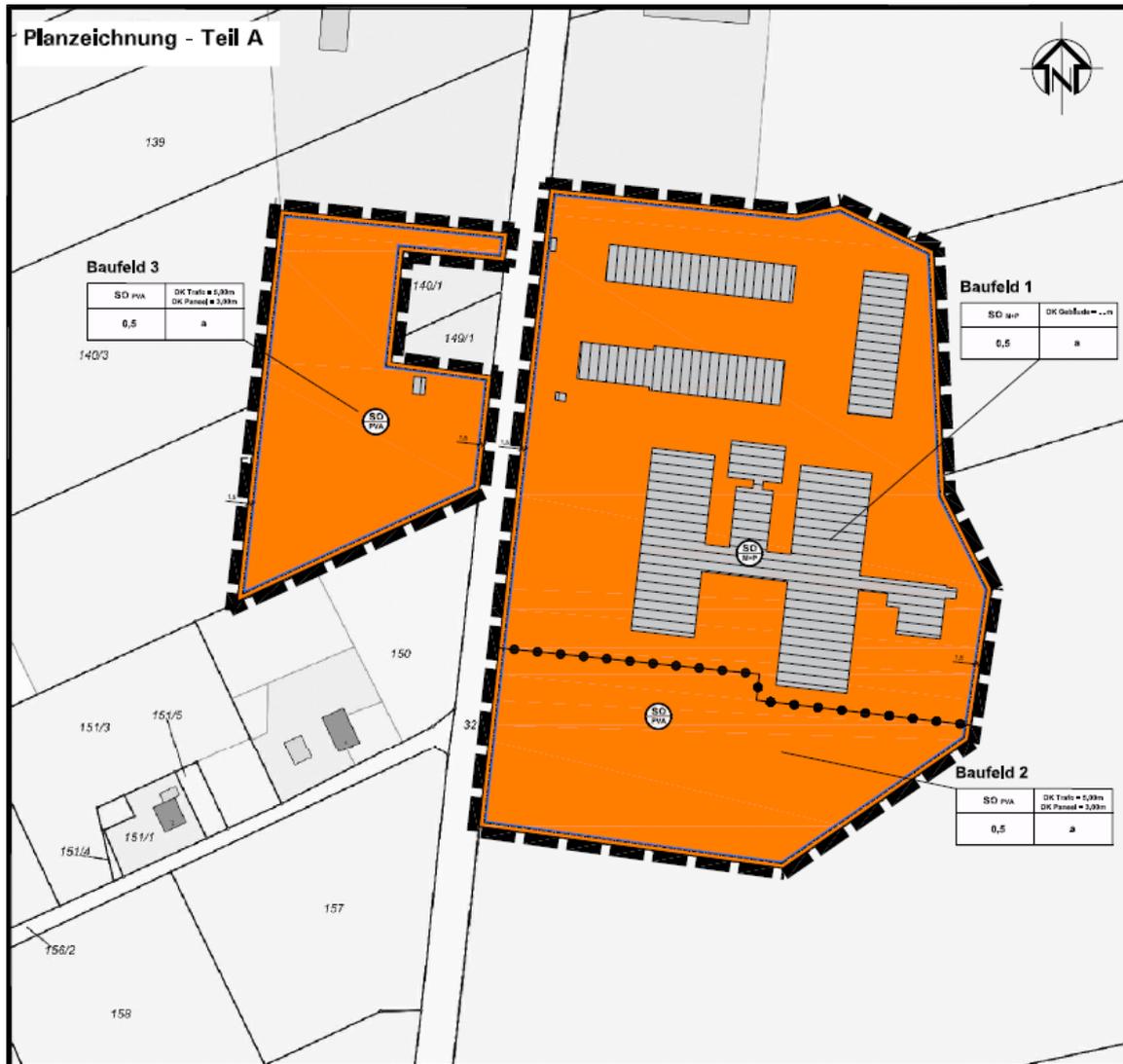


Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplans, Vorentwurf, „Sondergebiet Photovoltaik Janow“, Planungsstand 20.07.2020, Quelle: Bebauungsplan der Gemeinde Spantekow

2.1.2 Darstellung der Potenziale des Naturraumes

Geologie/Böden

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns liegt die Gemarkung Janow in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland (2)“, in der Großlandschaft „Vorpommersche Lehmplatten (20)“ und gehört zur Landschaftseinheit „Lehmplatten südlich der Peene (201)“.

Die Landschaftszone Vorpommersches Flachland ist eine ebene bis flachwellige Landschaftszone.

Geprägt wird sie besonders durch die Flusstalmoore, die aus den Schmelzwasserabflussrinnen der letzten Eiszeit entstanden sind.

Die lehmig bis sandigen Grundmoränenbereiche dominieren die Landschaft und wechseln sich mit markanten Endmoränenzügen ab. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb der Baltischen Hauptendmoräne und hier im Ostmecklenburg-Vorpommerschen Jungmoränenland. Die Landschaftszone wird bestimmt durch kleine bis mittelgroße Waldgebiete

und weiträumige Ackerflächen mit Feldgehölzen. Weiterhin treten zahlreiche kleine Fließgewässer und Sölle auf.

Das Gelände weist ein eben bis flachkuppiges Relief auf. Die Böden der Grundmoränen sind aus Lehm bzw. Tieflehm, Parabraunerde, Fahlerde und Pseudogley gebildet und durch Stauwassereinfluss bestimmt. Vorherrschendes Bodensubstrat ist ein Sand-Geschiebelehm-Mosaik. Nach der Auswertung des LUNG (2017) befindet sich das Vorhabengebiet auf Grund der anthropogenen Vorbelastung und der Teil- und Vollversiegelung in einem Bodenfunktionsbereich mit einer geringen Schutzwürdigkeit. Die landwirtschaftlichen Flächen um das Vorhabengebiet herum weisen eine allgemeine bis erhöhte Schutzwürdigkeit auf.

Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Vorhabengebietes. Im Vorhabengebiet befinden sich auch keine offenen oder verbauten Fließgewässer. Das nächstgrößere Fließgewässer ist der „Große Landgraben“ etwa 1.200 m südlich.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 5 – 10 m.

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Das Grund- und Oberflächenwasser ist nach der Karte 6 Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers der ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes im Geltungsbereich einem Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Biotope

Der Ortsteil Janow-Ausbau mit dem Vorhabengebiet gehört zum Landschaftsbildraum Nr. IV 6 – 3 „Ackerfläche zwischen Kuckucksgraben, Tollense und Peene-Süd-Kanal“. Nach dem Bewertungsbogen des Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für das Landschaftsbildpotenzial ist das Vorhabengebiet mit der Landschaftsbildraum Nr. IV 6 – 3 in der abschließenden Bewertung der Schutzwürdigkeit als mittel eingestuft.

Das Vorhabengebiet ist in 3 Baufelder unterteilt.

Baufeld 1

Die Hallenbauten der landwirtschaftlichen Produktionsanlagen befinden sich im Baufeld 1. Die Gebäude sind durch versiegelte Wirtschaftswege miteinander verbunden. Bei der Begehung im März 2020 wurde festgestellt, dass die Hallen nicht mehr in Betrieb sind und es sich um brachliegende Gebäude handelt. Auf den nicht versiegelten Flächen entwickelt sich ein ruderaler Kriechrasen. Vereinzelt wachsen junge Stieleichen (*Quercus robur*) auf dem Gelände. An der östlichen und südlichen Grenze entlang des B-Plangebietes verläuft eine aufgelöste Baumhecke.

Im Süden grenzt an das B-Plangebiet ein temporäres Kleingewässer, welches nach § 20 NatSchAG M-V geschützt ist. Das Kleingewässer ist bereits trockengefallen und verbuscht. Am Randbereich des Gewässers wachsen Erle und Esche. Weitere nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Sölle und Feldgehölze befinden sich auf den südlich liegenden Ackerflächen.

Im Osten befindet sich in etwa 700 m Entfernung ein Waldstück bestehend aus Erle, Birke, Esche und Kiefern.



Abbildung 4: Baufeld 1, nördlicher Teilbereich mit landwirtschaftlichen Produktionsanlagen, Blick nach Norden, eigenes Foto vom 10.03.2020

Baufeld 2

Baufeld 2 ist geprägt durch eine ruderalen Staudenflur, die eine dichte Vegetationsdecke bildet. Die Wirtschaftswege sind versiegelt. Im Südosten befindet sich ein Müll- und Schuttplatz. Der Schuttplatz ist umgeben von Gehölzpflanzen. Im Süden ist eine landwirtschaftliche Lagerfläche. Westlich befinden sich einige ältere Einzelbäume sowie Ruderalgebüsche.



Abbildung 5: Baufeld 2, ruderalen Pionierflur mit vollversiegelten Wegen und Lagerfläche im Hintergrund, Blick nach Süden, eigenes Foto vom 10.03.2020



Abbildung 6: Baufeld 2, ruderales Staudenflur mit Eichenbewuchs, Blick nach Osten, eigenes Foto vom 10.03.2020

Baufeld 3

Die Fläche ist vollständig versiegelt. Sie wurde einst als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt. Ausgenommen ist ein östlicher und südlicher Teilbereich auf der sich ein ruderaler Kriechrasen gebildet hat. Weiterhin befinden sich zwei ältere Einzelbäume auf der Fläche sowie ein Ruderalgebüsch. Im Südwesten befinden sich gegenüber des Vorhabengebietes einige Einzelhäuser mit Garten. Im Westen erstreckt sich in einer Entfernung von 150 m ein 88 ha großer Kiefernadelwald. Die „Landskroner Tannen“.



Abbildung 7: Baufeld 3, ruderaler Kriechrasen mit Ruderalgehölz, im Hintergrund die Baumgruppen, Blick nach Nordosten, eigenes Foto vom 10.03.2020



Abbildung 8: Baufeld 3, im Hintergrund die Einfamilienhäuser, Blick nach Süden, eigenes Foto vom 10.03.2020

Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auf den Baufeldern 2 und 3 geplant.

Das Vorhabengebiet ist allseitig von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

Schutzgebiete

Der Ortsteil Janow Ausbau befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Landgrabental“ Nr.- L90. Der Vorhabengebiet sowie der Bereich der ehemaligen Geflügelfarm sind davon ausgenommen und befinden sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes². Ziel des LSG ist die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und Eigenart des Landgrabentals mit seinen langgestreckten Niederungsflächen, ausgedehnten Waldungen und exponierten Hangkanten, Hängen, Anhöhen und Hangsätteln. Weiterhin steht die Sicherung und Entwicklung der Strukturvielfalt insbesondere von Quellbereichen und Trockenstandorten an den Talhängen sowie die Revitalisierung des Talmoores im Vordergrund³.

Etwa 190 m östlich befindet sich das, nach § 28 BNatSchG geschützte, Flächennaturdenkmal (FND) Nr. OVP 013 „Koppelmauer an der Birkenkoppel“ mit einer Größe von 4,28 ha. Grund der Ausweisung ist die besondere kulturhistorische Bedeutung. Es handelt sich dabei um eine Feldsteinmauer an der sich zahlreiche Gehölzarten wie Holunder, Hasel, Europäisches Pfaffenhütchen, Schlehdorn und über 60 Stieleichen mit Stammumfängen bis über 4 m angesiedelt haben.

Ein weiteres Flächennaturdenkmal befindet sich etwa 1.300 m südlich des Vorhabengebietes. Das FND Nr. OVP 020 „Landgrabenwiesen bei Landskron“ hat eine Größe von 5,78 ha. Die Gründe der Ausweisung liegen in der Bedeutung als wertvolles Biotop sowie in dem Vorkommen wertvoller Tierarten. Bei dem Flächennaturdenkmal handelt es sich um eine artenreiche Feuchtwiese im stark entwässerten Durchströmungsmoor des Großen

² Kreisverordnung des Landkreises Ostvorpommern über das Landschaftsschutzgebiet „Landgrabental“ (1996) §2 Abs. 4

³ LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD: <https://www.kreis-vg.de/Landkreis/Naturschutz/Landschaftsschutzgebiete-LSG-/index.php?La=1&object=tx,2164.3654&kat=&kuo=2&sub=0>, Abruf 06.07.2020

Landgrabens. Bedeutend ist der große Bestand des Breitblättrigen Knabenkrautes. Weiterhin sind nur noch wenige Reste der ehemaligen Flachmoorgesellschaften anzutreffen.



Abbildung 9: Lage des Landschaftsschutzgebietes (grün), des Flächennaturdenkmals „Koppelmauer an der Birkenkoppel“ (lila umrandet), des Flächennaturdenkmals „Landgrabenwiesen bei Landskron“ (lila voll) und des Vorhabengebietes (rot), Quelle: KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN 2017, Abruf 06.07.2020

Etwa 4.200 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“

Etwa 780 m südlich befindet sich das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2137-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker See und Putzarer See“. Das Vogelschutzgebiet gilt als größtes Niedermoorgebiet Nordostdeutschlands.

Nach dem Standarddatenbogen für das VSG DE 2347-401 Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See handelt es sich bei dem Gebiet um ein Schutzgebiet bestehend aus zwei großen nährstoffreichen Flachwasserseen und Grünlandflächen. Die Bedeutung liegt darin, dass es sich um ein aktuell bedeutsames Rastgeschehen von Kranichen, Enten und Gänsen handelt.

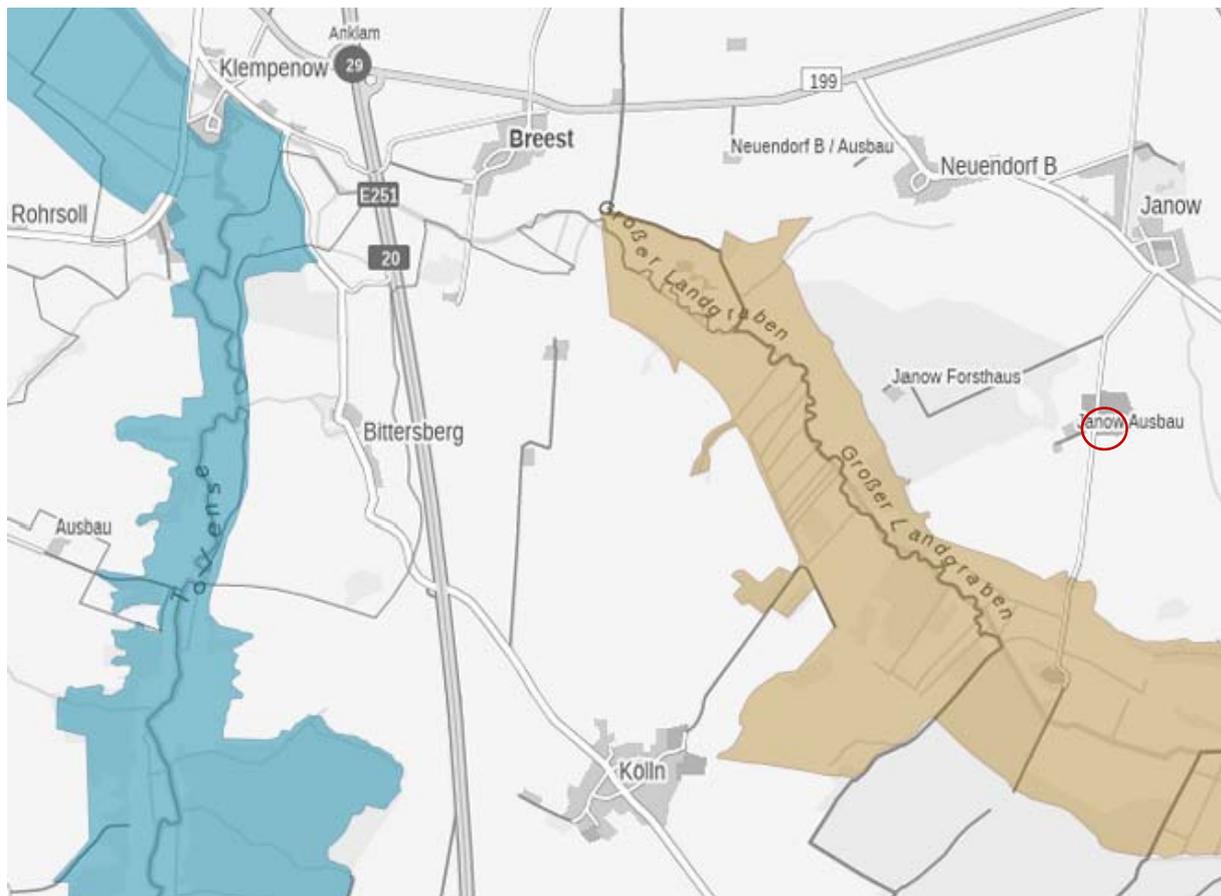


Abbildung 10: Lage des FFH-Gebietes (blau) und des VSG (braun) mit Darstellung des Vorhabengebietes (rot), Quelle: KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN 2017, Abruf 06.07.2020

2.1.3 Baubedingte Auswirkungen

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich zumeist um kurzfristige Belastungen. Im Zuge der Errichtung von PV-Anlagen gehören dazu:

- bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen durch Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen und damit einhergehender zeitweiliger Funktionsverlust der Fläche z. B. als Lebensraum,
- Immissionen während der Bauzeit (Lärm, Erschütterungen, Staub durch Bauarbeiten u. ä.),
- Verletzung oder Tötung von Individuen.

Optische sowie akustische Störungen können während der Bauphase dazu führen, dass empfindliche Tierarten temporär aus ihren Habitaten verdrängt und auf angrenzende, geeignete oder weniger geeignete Lebensräume ausweichen müssen: vor allem mobile Tiere wie Vögel oder Säugetiere können in diesem Zusammenhang ein Ausweichverhalten und eine erhöhte Fluchtdistanz entwickeln. Mögliche Rast-, Brut- und Nahrungsstandorte im Umkreis der Baumaßnahmen könnten so zeitweise entfallen. Eine Lockwirkung können die Baustellen auf Greifvögel ausüben, da der kurze bzw. nicht vorhandene Bewuchs eine bessere Sicht auf potenzielle Beute bietet.

Als baubedingte Beeinträchtigungen sind weiterführende Verluste der Bodenfunktionen zu erwarten, die über das Maß der späteren Versiegelung hinausgehen. Dazu gehören das Abschieben oberer Bodenschichten, Deponieflächen für den Bodenaushub und Verdich-

tungen durch schwere Baumaschinen. Natürliche Bodenfunktionen werden durch die Abschiebung und Vermischung des Oberbodens beim Wiederauffüllen weitgehend gestört, durch anschließende Lockerung jedoch wieder ausgeglichen.

Andererseits entfaltet die Durchführung des Vorhabens potenziell auch eine anlockende Wirkung. Lagerflächen für den Bodenaushub oder der Aufwuchs von Ruderalfluren eignen sich ggf. als Nahrungs- und Ruhehabitate.

2.1.4 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch:

- Beeinträchtigung und damit einhergehender Verlust der Bodenfunktion, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes,
- Teilversiegelung und damit einhergehende Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes,
- Vegetationsveränderung durch Überbauung,
- Zerschneidung von aneinander angrenzenden Lebensräumen,
- Hindernisbildung,
- Spiegelungen,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Durch die tragenden Gestänge, die in den Boden gerammt werden, kommt es an diesen Stellen punktuell zu einer Bodenverdichtung und einer Vollversiegelung. Die Einrichtung der inneren Erschließung führt zur Teilversiegelung der betreffenden Bereiche. Im Zuge der Vollversiegelung geht Lebensraum für Flora und Fauna an diesen Stellen verloren. Dagegen können teilversiegelte Wegeflächen für trocken- und wärmeliebende Pflanzen einen attraktiven Standort bieten. Es handelt sich jedoch um einen erheblich vorbelasteten Standort, der weitgehend bebaut bzw. versiegelt ist.

Eindeutige Erkenntnisse zu den Wirkungen von reflektierenden Modulen liegen bisher nicht vor. Zwar werden an modernen PV-Anlagen reflexionsarme Oberflächen verwendet, dennoch lassen sich Spiegelungen sowie Reflexionen nicht gänzlich ausschließen.

Unter Umständen führt die Erhitzung der Moduloberfläche zur Verletzung oder Tötung von Kleintieren. Da die Flächen sich allerdings zeitverzögert aufheizen, ist von einem frühzeitigen Meiden bzw. Verlassen dieser Bereiche auszugehen.

Die Bodenverschattung kann zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts führen, welche die Bodenerosion begünstigen kann. Für Arten, die auf Licht und eine ausreichende Wasserversorgung angewiesen sind, kann ein Habitatverlust entstehen.

Die Randbereiche eines Solarparks wiederum können Attraktivität als Sitzwarten oder Nahrungshabitate entfalten, während die zentralen Areale der Photovoltaik-Freiflächenanlage eher eine geringe Wertigkeit für Ansitzjäger besitzen.

Der Wechsel sonnenexponierter und beschatteter Bereiche kann eine Lebensraumaufwertung für wärme- bzw. sonnenliebende Arten, wie z. B. Heuschrecken, bedeuten. So kann sich der Schattenwurf der Module positiv auf die Lebensraumstruktur auswirken.

Die wegfallende mechanische Bearbeitung sowie das dadurch begünstigte Aufwachsen der Vegetation werten die Fläche zwischen den Modulen für Kleinsäugetiere und damit für

die entsprechenden Prädatoren auf. Eine extensive Pflege der Grünflächen zwischen den PV-Modulen bewirkt zudem auch eine Aufwertung als Lebensraum.

2.1.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind:

- Pflege- und Wartungsarbeiten,
- Erwärmung,
- Lichtemissionen.

Für Pflege- und Wartungsarbeiten wird die Fläche durch die ausführenden Angestellten betreten, was temporäre, örtlich begrenzte Störungen der am Boden lebenden Fauna nach sich ziehen kann. Es ist mit einem Ausweichen dieser Arten auf Ersatzlebensräume zu rechnen, das zeitlich begrenzt ist. Weiterhin sind werden Tätigkeiten für die Montage und Lagerhaltung stattfinden.

Sind Mäharbeiten notwendig, steigt das Risiko der Störung, Verletzung oder gar Tötung von Kleintieren, welche auf der Fläche leben.

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet besteht aus mehreren Baufeldern. Es handelt sich dabei um eine bestehende landwirtschaftliche Produktionsanlage. Die damit verbundene starke Versiegelung und der starke anthropogene Einfluss bieten Reptilien, Insekten, Vögeln und Säugetieren eine sehr geringe Habitat-Qualität.

Da zum aktuellen Stand der Planung eine Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen, weiteren Säugetieren sowie Insekten nicht möglich ist, wird an dieser Stelle eine Potenzialanalyse anhand vorhandener Informationen durchgeführt.

3.1 Tierarten des Anhangs II/IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Darstellung des Säugetierbestandes im Vorhabengebiet (ohne Fledermäuse)

Vorliegende Aussagen zu den Säugetieren beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen an Land lebenden 4 Säugetierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sind Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wolf (*Canis lupus*) und Fischotter (*Lutra lutra*).

Demnach können im Bereich des Vorhabengebietes die Arten *Castor fiber* und *Lutra lutra* vorkommen:

Biber	<i>Castor fiber</i>	Anhang II,IV der FFH RL
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Anhang II,IV der FFH RL

Relevanzprüfung der Säugetierarten

Die folgende Tabelle beinhaltet die Relevanzprüfung für die Säugetierarten *Lutra lutra* und *Castor fiber*

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Anhang II,IV	2	po	baubedingte Barrierentwicklung (Beeinträchtigung der Wanderrouten)	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Nein, es findet kein Eingriff in die Lebensraumhabitate statt. Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden.
<i>Castor fiber</i>	Biber	Anhang II,IV	3	po	baubedingte Barrierentwicklung (Beeinträchtigung der Wanderrouten)	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Nein, es findet kein Eingriff in die Lebensraumhabitate statt. Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden.

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Abprüfen der Verbotstatbestände der Säugetiere

Etwa 780 m südlich des Vorhabengebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet DE 2137-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker See und Putzärer See“. Nach dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern sind Reviere des Bibers und Fischotters in diesem Gebiet sowie in dem Bereich des Vorhabengebietes nachgewiesen worden. Aufgrund ihrer großen Wanderrouten sind Vorkommen im Vorhabengebiet nicht auszuschließen.

Es findet kein Eingriff in entsprechende Lebensräume ein.

Mit der Errichtung des Solarparks können die Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Störung“ nach § 44 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es kann durch die Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Reviere kommen.

Um die Passierbarkeit für Fischotter, Biber und andere Kleinsäuger weiterhin zu gewährleisten, ist die Einzäunung des Solarfeldes (Baufeld 3) mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu errichten. Wird der vorhandene Zaun des Baufeldes 1 erneuert, so ist auch hier die Bodenfreiheit von 20 cm zu gewährleisten.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nötig (VM 6).

3.1.2 Darstellung des Fledermausbestandes im Vorhabengebiet

Die vorhandenen Produktionsanlagen können für Fledermäuse mögliche Quartiere darstellen. Die Anlagen sind nicht vom Vorhaben betroffen und bleiben erhalten. Die Photovoltaik-Elemente werden auf Flächen errichtet, die eine verarmte Lebensraumstruktur und einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen. Dadurch ist ein Fledermausvorkommen auszuschließen. Umliegende Gehölzstrukturen, Wälder und Gewässer sind demgegenüber für Fledermäuse als attraktiv einzuschätzen.

Nachfolgend werden die Arten aufgelistet, die aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet und ihrer Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern potenziell auftreten können:

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 1 (vorm Aussterben bedroht)	-flächendeckend in M-V verbreitet, in laubholzdominierenden Waldgebieten -Aktivität bereits in der Dämmerung, Beutefang in der Luft, Flug dicht über Baumkronen oder entlang von Vegetationskanten
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 3 (gefährdet)	-flächendeckend verbreitet, in gewässer- und feuchtgebietsreichen Wäldern mit hohem Alt- und Laubholzanteil -Jagdflug bis zu 50 m (teils auch über 100 m) über dem Boden, überwiegend Fluginsekten
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 4 (potenziell gefährdet)	-Verbreitungsschwerpunkt in gewässer- und feuchtgebietsreichen Wäldern mit hohem Alt- und Laubholzanteil -Jagdflug bis zu 20 m über dem Boden, ausschließlich Fluginsekten
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 4 (potenziell gefährdet)	-flächendeckend verbreitet in gewässerreichen Gebieten -jagd dicht über der Wasseroberfläche und greift von dort Beute mit den Hinterbeinen
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 3 (gefährdet)	-flächendeckende Verbreitung, in älteren Laubwäldern -sammelt Beutetiere von Oberflächen
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 4 (potenziell gefährdet)	-flächendeckend in M-V verbreitet, in Laubmisch- und Laubwäldern sowie Siedlungen -Aktivität bei Dunkelheit, Beutefang in der Luft oder Absammeln von der Vegetation
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 3 (gefährdet)	-flächendeckend verbreitet, in Siedlungen (bevorzugt Quartier in Gebäuden) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld -jagd an Vegetationskanten, Einzelbäumen oder Laternen, sammeln teilw. Beute von frisch gemähten Wiesen oder Bäumen
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 4 (potenziell gefährdet)	-flächendeckend verbreitet, in Siedlungen (bevorzugt Gebäudequartiere) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreicher Umgebung

Relevanzprüfung der Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Nein, da Lebensraumbindung an Wälder
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Nein, da Lebensraumbindung an Wälder, Habitate sind nicht betroffen, es sind keine Baumfällungen oder -kürzungen vorgesehen
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	nein	Nein	Nein	Nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Nein, da Lebensraumbindung bevorzugt an feuchte Wälder, entsprechende Habitate sind nicht betroffen, es sind keine Baumfällungen oder -kürzungen vorgesehen
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Nein, da bevorzugt in feuchten Wäldern und in Gewässernähe,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden		entsprechende Habitate sind nicht betroffen, es sind keine Baumfällungen oder -kürzungen vorgesehen
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Nein, da Lebensraumbindung an ältere Laubwälder
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	nein	Nein	Nein	Nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	nein	Nein	Nein	Nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	nein	Nein	Nein	Nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Nein, da bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, entsprechende Habitate sind nicht betroffen, es sind keine Baumfällungen oder -kürzungen vorgesehen
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	x	1	nein	Nein	Nein	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	nein	Nein	Nein	Nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	x	3	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Nein, da die Art bevorzugt Quartiere in Gebäuden mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld aufsucht, entsprechende Habitate sind nicht betroffen, es sind keine Baumfällungen oder -kürzungen vorgesehen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Nein, da die Art bevorzugt Quartiere in Gebäuden aufsucht mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld, entsprechende Habitate sind nicht betroffen, es sind keine Baumfällungen oder -kürzungen vorgesehen
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	nein	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/einge-	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Nein, da bevorzugt in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laub-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					kürzt werden		holzanteil, entsprechende Habitats sind nicht betroffen, es sind keine Baumfällungen oder -kürzungen vorgesehen
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	nein	Nein	Nein	Nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	nein	Nein	Nein	Nein

RL M-V: Abkürzung der RL:

- 0 ausgestorben oder verschwunden
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d.h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Abprüfen der Verbotstatbestände der Fledermausarten

Die Relevanzprüfung der potenziell auftretenden Fledermausarten hat keine Notwendigkeit für die Abprüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ergeben.

Die umliegenden Gebäude und Gehölzstrukturen, insbesondere die Altbäume, stellen attraktive Lebensräume für Fledermäuse dar.

Es sind keine Eingriffe in die genannten Habitate geplant.

Eine Störung von jagenden Fledermäusen ist durch das „Nachtbauverbot“ auszuschließen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nötig (VM 1).

3.1.3 Darstellung der Amphibien- und Reptilienbestände im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Reptilien und Amphibien beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 9 Amphibien- und 3 Reptilien-Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie sind Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) sowie Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Nachfolgend werden die Arten aufgelistet, die aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet und ihrer Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern potenziell auftreten können:

Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	Anhang II, IV der FFH-RL
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Anhang IV der FFH-RL
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Anhang IV der FFH-RL
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Anahng IV der FFH-RL

Rotbauchunke, Knoblauchkröte und Laubfrosch ist gemeinsam, dass sie trockene Standorte mit einem Wechsel aus lockeren, offenen Abschnitten und dicht bewachsenen Bereichen bevorzugen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Arten innerhalb des Vorhabengebietes auftreten. Das im Süden des Vorhabengebietes (außerhalb der Baugrenze) befindliche Feldsoll bietet den Amphibien als temporäres Kleingewässer und das dadurch bedingte Fehlen von Fischen als Fressfeinden gute Fortpflanzungsbedingungen. Es dient sowohl als Laichgewässer als auch als Landlebensraum. Wanderbewegungen über das Vorhabengebiet einzelner Arten können nicht ausgeschlossen werden.

Auch ein Vorkommen der Zauneidechse ist auf den sonnenexponierten Flächen des Baufeld 3 sowie den höher strukturierten Bereichen südlich des Baufeld 2 nicht auszuschließen. Es gibt jedoch keine offenen, grabfähigen Sandflächen, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sich auf den Baufeldern Eidechsenpopulationen befinden.

Das südlich liegende Kleingewässer wird in seinem Bestand nicht verändert. Mögliche Wanderwege werden durch den Bau des Solarparkes nicht beeinträchtigt, da der Zaun mit einer Bodenfreiheit von 20 cm errichtet wird.

Offene Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe können während der Bauzeit als Fallen wirken. Baustraßen, die nicht höhengleich mit dem angrenzenden Gelände verlaufen, können eine Barriere für wandernde Amphibien und andere Kleintiere darstellen. Eine Beeinträchtigung kann weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn diese Baugruben gesichert werden und Wege höhengleich bzw. mit Anrampungen gebaut werden. Die Maßnahmen sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nötig (VM 5).

3.1.4 Darstellung der Fische und Rundmäuler im Vorhabengebiet

Ein Vorkommen von Fischen und Rundmäulern im Vorhabengebiet ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Störung durch den Baubetrieb ist auszuschließen, so dass es zu keinen „erheblichen Störungen“ gemäß §44 BNatSchG kommt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht nötig.

3.1.5 Darstellung der Libellen im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Libellen beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 6 Libellenarten sind Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) und Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*).

Nach den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist kein Vorkommen der Arten innerhalb des Vorhabengebietes und seiner Umgebung bekannt.

Folgende Arten können dennoch auf Grund ihrer Habitatansprüche im Vorhabengebiet und seiner Umgebung auftreten:

Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Anhang IV der FFH-RL
-------------------	--------------------------------	----------------------

Die Große Moosjungfer besiedelt Gewässer mit mittlerem Pflanzenbewuchs. Einen solchen Lebensraum findet sie in dem südlich des Vorhabengebietes liegendem Kleingewässer. Bei dem Gewässer handelt es sich um ein temporäres Kleingewässer. Bei Verlandung des Gewässers ist die Art in der Lage, weite Strecken zurückzulegen.

Ein Eingriff in dieses Habitat ist nicht vorgesehen.

Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Störung durch den Baubetrieb ist auszuschließen, so dass es zu keinen „erheblichen Störungen“ gemäß §44 BNatSchG kommt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht nötig.

3.1.6 Darstellung der Käfer im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Käfern beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Arten sind Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Menetries Laufkäfer (*Carabus menetriesi*).

Nach den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist kein Vorkommen der Arten innerhalb des Vorhabengebietes und seiner Umgebung bekannt.

Ein Vorkommen der Käferarten im Vorhabengebiet ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Störung durch den Baubetrieb ist auszuschließen, so dass es zu keinen „erheblichen Störungen“ gemäß §44 BNatSchG kommt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht nötig.

3.1.7 Darstellung der Tag- und Nachtfalter im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Tag- und Nachtfaltern beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Arten sind Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Nachfolgend werden die Arten aufgelistet, die aufgrund ihrer Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern potenziell auftreten können:

Großer Feuerfalter

Lycaena dispar

Anhang IV der FFH-RL

Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen für die Raupen sowie blütenreichen Wiesen und Brachen für die Nahrungsaufnahme der Falter. Ein Vorkommen der Falter im Vorhabengebiet ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Auf Grund des Fehlens entsprechender Lebensräume können die Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Störung durch den Baubetrieb ist auszuschließen, so dass es zu keinen „erheblichen Störungen“ gemäß §44 BNatSchG kommt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht nötig.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Eine Zusammenstellung der potenziell im Vorhabengebiet auftretenden Vogelarten erfolgt anhand der Angaben in

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald

Die verarmte Lebensraumstruktur im Geltungsbereich des B-Plans ist für Vögel im Hinblick auf die bisherige Bewirtschaftung weitgehend unattraktiv, wohingegen in der Umgebung befindliche Gehölzstrukturen und Gewässer eine Lebensraumeignung aufweisen. Ein Überflug des Vorhabengebiet, ggf. auch Vögel auf Nahrungssuche sowie ein Brutgeschehen im Frühjahr können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Vogelarten treten, anhand ihrer Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern und anhand ihrer bevorzugten Lebensräume, potenziell in der Umgebung der Vorhabensfläche auf:

Darstellung des potenziellen Vogelbestandes im Untersuchungsraum

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Haustaube	<i>Columba livia f. donestica</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>

Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>

Relevanzprüfung der Vogelarten

Die untenstehende Tabelle beinhaltet die Relevanzprüfung für diejenigen Vogelarten, die im Bebauungsplangebiet sowie dessen Umfeld potenziell auftreten können. Der Potenzialabschätzung liegen die Daten aus dem Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Grunde.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Brutvögel							
<i>Carduelis flammea cabaret</i>	Alpen-Birkenzeisig			*	nein	nein	Nein
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrandläufer, Kleiner		x	1	nein	nein	Nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel			*	po	ja	Ja
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer			2	nein	nein	Nein
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			*	po	ja	Nein, nistet in Halbhöhlen oder Nischen, wahrscheinlich Nahrungsgast, Lebensraumhabitate sind nicht betroffen
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise			*	nein	nein	Nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			*	nein	ja	Nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			3	po	ja	Nein, die Art bevorzugt zum Brüten Waldränder, Kahlschläge, Lichtungen, frische Aufforstungen, Heide- und Moorflächen
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		x	1	nein	nein	Nein
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise			2	nein	nein	Nein
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		x	n.b	nein	nein	Nein
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			n.b	nein	nein	Nein
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn			V	nein	ja	Nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	*	nein	nein	Nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			*	po	ja	Ja
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling			V	po	ja	Ja
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	1	nein	nein	Nein
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans			*	nein	nein	Nein
<i>Sterna sandivicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	1	nein	nein	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen			3	nein	ja	Nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			*	nein	ja	Nein
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht			*	nein	ja	Nein
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle			V	nein	nein	Nein
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			*	nein	ja	Nein
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		x	*	nein	nein	Nein
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			*	nein	ja	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	x	x	*	nein	nein	Nein
<i>Pica pica</i>	Elster			*	po	ja	Ja
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			*	nein	nein	Nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			3	po	ja	Ja, Einzelartbetrachtung
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl			2	nein	nein	Nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling			V	po	ja	Ja
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel			*	nein	nein	Nein
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler			*	nein	nein	Nein
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			*	nein	ja	Nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		x	*	nein	nein	Nein
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	*	nein	nein	Nein
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		x	1	nein	nein	Nein
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			*	nein	nein	Nein
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			*	nein	ja	Nein
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			*	nein	ja	Nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			*	po	ja	Nein, die Art lebt bevorzugt in lichten Laubwäldern oder Parkanlagen
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze			*	nein	nein	Nein
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			*	nein	ja	Nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel			3	nein	ja	Nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			*	nein	ja	Nein
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			V	po	ja	Ja
<i>Emberiza calandra</i>	Graugammer		x	V	po	ja	Ja, Einzelartbetrachtung
<i>Anser anser</i>	Graugans				nein	ja	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			*	nein	nein	Nein
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper			*	nein	ja	Nein
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		x	1	nein	nein	Nein
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink			*	po	ja	Ja
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger			R	nein	nein	Nein
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		x	*	nein	nein	Nein
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			*	nein	nein	Nein
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		x	2	po	ja	Ja, Einzelartbetrachtung
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise			*	nein	ja	Nein
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			V	nein	nein	Nein
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			*	po	ja	Ja
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling			V	po	ja	Ja
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube/ Straßentaube				po	nein	Nein
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			*	nein	ja	Nein
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	x	x	*	nein	nein	Nein
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe			R	nein	nein	Nein
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			*	nein	ja	Nein
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG. Hohltauben bevorzugen alte Baumbestände mit ehemaligen Spechthöhlen oder Felslandschaften
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagd-Fasan				nein	ja	Nein
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	1	nein	nein	Nein
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karminimpel		x	*	nein	nein	Nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer			*	nein	ja	Nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		x	2	nein	nein	Nein
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			*	nein	ja	Nein
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			*	nein	ja	Nein
<i>Porzana parva</i>	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn		x	*	nein	nein	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht			*	nein	ja	Nein
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente			2	nein	nein	Nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			*	nein	ja	Nein
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG. Die Art brütet auf hohen Bäumen, überwiegend Rotbuchen oder Kiefern, oder in Felswänden
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			*	nein	nein	Nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		x	1	nein	nein	Nein
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x	*	po	ja	Nein, ein Vorkommen ist nach dem Kartenportal Umwelt M-V zwar möglich, das VG weist jedoch keine geeigneten Lebensraumhabitats auf (bevorzugt Feuchtgrünlandflächen ca. 800 m südlich des VG)
<i>Anas crecca</i>	Krickente			2	nein	nein	Nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			*	nein	ja	Nein
<i>Sterna paradisae</i>	Küstenseeschwalbe		x	1	nein	nein	Nein
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			V	nein	nein	Nein
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente			2	nein	nein	Nein
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe			R	nein	nein	Nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			*	po	ja	Nein, mögliche Bruthabitats werden durch das Vorhaben nicht berührt, nistet an Gebäuden
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			*	nein	ja	Nein
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe			V	po	ja	Nein, mögliche Bruthabitats werden durch das Vorhaben nicht berührt, nistet an Gebäuden
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			*	nein	ja	Nein
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger			1	nein	nein	Nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	x	x	*	nein	nein	Nein
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			*	nein	ja	Nein
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente		x	1	nein	nein	Nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			*	nein	ja	Nein
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe			*	nein	nein	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	x		V	po	ja	Nein
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	3	nein	nein	Nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			*	nein	ja	Nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			*	po	nein	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Hydroprogne caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	R	nein	nein	Nein
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		x	3	nein	nein	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			V	po	ja	Nein, mögliche Bruthabitate werden durch das Vorhaben nicht berührt, nistet an Gebäuden
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			*	nein	nein	Nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn			2	nein	ja	Nein
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			*	nein	nein	Nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			*	po	ja	Ja
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer			V	nein	ja	Nein
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	*	nein	nein	Nein
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			*	nein	nein	Nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x		*	nein	ja	Nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			*	po	ja	Ja
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x		V	po	ja	Nein, Bruthabitate werden von dem Vorhaben nicht berührt, wahrscheinlich Nahrungsgast (kann von der Randstrukturen des Solarparks auf dem Baufeld 3 profitieren)
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		x	2	nein	nein	Nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			3	nein	nein	Nein
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	*	nein	nein	Nein
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		x	1	nein	nein	Nein
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			*	nein	nein	Nein
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		x	V	nein	nein	Nein
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl			*	nein	ja	Nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			3	nein	ja	Nein
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente			*	nein	nein	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler			1	po	nein	Nein, ein Vorkommen ist nach dem Kartenportal M-V zwar möglich, das VG weist jedoch keine geeigneten Lebensraumhabitate auf, Bruthabitate werden nicht berührt
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			*	nein	nein	Nein
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhals-Taucher		x	*	nein	nein	Nein
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen			*	nein	ja	Nein
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe			R	nein	nein	Nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x		*	po	ja	Nein, Bruthabitate werden nicht berührt, wahrscheinlich Nahrungsgast (kann von der Randstrukturen des Solarparks auf dem Baufeld 3 profitieren)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x	x	*	nein	ja	Nein
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x	1	nein	nein	Nein
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x		*	nein	nein	Nein
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenvögel		x	1	nein	nein	Nein
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			*	nein	nein	Nein
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			*	nein	ja	Nein
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen			*	nein	nein	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			*	nein	nein	Nein
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	x	x	*	nein	ja	Nein
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz				nein	nein	Nein
<i>Anas acuta</i>	Spießente			1	nein	nein	Nein
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser			*	nein	ja	Nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				po	ja	Nein, bevorzugt höhlenreiche Baumbestände mit angrenzendem Grünland
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz			*	nein	nein	Nein
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer			1	nein	nein	Nein
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			*	po	ja	Ja
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			*	nein	ja	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe			3	nein	nein	Nein
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise			*	nein	ja	Nein
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule			1	nein	nein	Nein
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			*	nein	ja	Nein
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			2	nein	nein	Nein
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher			R	nein	nein	Nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise			*	nein	ja	Nein
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		x	*	nein	ja	Nein
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			V	nein	ja	Nein
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			3	nein	ja	Nein
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	1	nein	nein	Nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	*	nein	nein	Nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			*	po	ja	Nein, die Türkentaube nistet bevorzugt in Nadelbäumen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			*	nein	ja	Nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			2	nein	nein	Nein
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe		x	1	nein	nein	Nein
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		x	V	nein	nein	Nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		x	3	nein	nein	Nein
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			*	nein	nein	Nein
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel			*	nein	ja	Nein
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	x	x	3	nein	nein	Nein
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			*	nein	nein	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			*	nein	nein	Nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger			3	nein	ja	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			*	nein	nein	Nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe			2	nein	nein	Nein
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		x	*	nein	nein	Nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			3	nein	nein	Nein
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle			*	nein	nein	Nein
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				nein	ja	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe			R	nein	nein	Nein
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe		x	R	nein	nein	Nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	x	x	2	po	ja	Nein, Bruthabitate werden nicht berührt, Fläche als Nahrungshabitat nicht attraktiv (bevorzugt Grünlandflächen)
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		x	2	nein	nein	Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	x	3	nein	nein	Nein
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		x	2	nein	nein	Nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			2	nein	ja	Nein
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			V	nein	ja	Nein
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x	1	nein	nein	Nein
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			*	nein	ja	Nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			*	po	ja	Nein, nistet bevorzugt unter Bruchholz, Baumwurzeln, ausgespülten Bachufern oder dichtem Gebüsch
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	1	nein	nein	Nein
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			*	nein	ja	Nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		x	1	nein	nein	Nein
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe			R	nein	nein	Nein
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	x	x	2	nein	nein	Nein
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	2	nein	nein	Nein
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x	2	nein	nein	Nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			*	nein	ja	Nein

RL M-V: Abkürzung der RL:

0 ausgestorben oder verschwunden

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

* ungefährdet

R extrem selten

n.b. nicht bewertet

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d.h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Abprüfung der Verbotstatbestände der Vogelarten

Feldlerche (*Aulada arvensis*)

Feldlerche (<i>Aulada arvensis</i>)	
Schutzstatus	
RL MV (2014) Kategorie 3	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Die Feldlerche gehört zur Ordnung der Sperlingsvögel (<i>Passeriformes</i>) und zur Familie der Lerchen (<i>Alaudidae</i>). Sie erreichen eine Körperlänge von bis zu 18 cm und ein Gewicht von 30 – 45 g. Es sind Bodenbrüter der offenen Landschaft mit erd- bis sandfarbenem Gefieder und kurzer, aufstellbarer Haube. Der Schnabel ist schlank und spitz und damit an die gemischte Kost von Insekten und Sämereien angepasst. Bevorzugte Habitats sind Äcker, Wiesen, Heiden und trockenes Ödland mit einer niedrigen, stellenweise auch lückig wachsenden Vegetation aus Gräsern und Kräutern.</p> <p>Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Mitte August. Das Nest, eine selbstgescharrte ca. 7 cm tiefe Mulde aus Gras, wird am Boden in kurzen Bewuchs (Idealhöhe: 25 cm) gebaut. Die Weibchen legen 3-5 Eier und nach 11-12 Tagen schlüpfen die Jungen, die Nesthocker sind. Es erfolgen 2 bis 3 Bruten im Jahr. Feldlerchen sind Teilzieher und ihr Zugverhalten wird unmittelbar vom Witterungsverlauf mitbestimmt. Sie zieht zwischen September und Oktober fort, der Heimzug findet von Februar bis Anfang März statt.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p><i>Alauda arvensis</i> ist in Mecklenburg-Vorpommern aktuell flächendeckend verbreitet. Die Kartierung zwischen 2005 und 2009 zeigt allerdings einen deutlichen Rückgang seit 1990 (VÖKLER 2014). Anfang der 80er Jahre wurde der Bestand auf 800.000 Brutpaare geschätzt. In den 90er Jahren wurde der Bestand dann zwischen 600.000 und 1 Mio. angegeben. Das Ergebnis der letzten Kartierung beträgt lediglich noch 150.000 bis 175.000 Brutpaare. In der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014 (VÖKLER ET AL. 2014) ist die Art in der Kategorie 3 als „gefährdet“ eingestuft.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Auf Grund landwirtschaftlicher Intensivierungsmaßnahmen nahm der Bestand in den 70er Jahren ab. Der Maschinen- und Pestizideinsatz zerstört Gelege und entzieht den Tieren die Nahrungsgrundlage. Starke Düngung der Flächen und der überwiegende Anbau von Wintergetreide und Raps lässt das Acker- und Grünland in Folge des schnellen Vegetationsaufwuchses als Brutplatz unattraktiv werden. Gleichfalls nimmt die Verfügbarkeit von Säumen und Randstreifen als Nahrungshabitats ab. Bevorzugt werden extensiv bewirtschaftete Grünland- und Ackerstandorte.</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Ein Auftreten der Feldlerche ist laut dem Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern im Bereich des Vorhabengebietes möglich. Vor allem Baufeld 2 weist Potenziale für Bruthabitats auf. Auf der Fläche hat sich eine Ruderalvegetation entwickelt. Am Rand und in den Fugen der versiegelten Bereiche wächst ein ruderaler Kriechrasen, der durch die niedrige Vegetationsdecke als Nahrungsraum dienen kann. Durch die derzeitige Nichtnutzung der Fläche, die dichte Vegetation und die angrenzenden Ackerflächen als Nahrungshabitats ist nicht auszuschließen, dass die Feldlerche in dem Bereich des Vorhabengebietes brütet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	
<p>Da Feldlerchen zum Nisten bevorzugt Standorte in der Kraut- oder bodennahen Strauchschicht wählen, können Brutgehege auf dem Gelände nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind dementsprechend für Feldlerchen anzuwenden:</p>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>	

Feldlerche (*Aulada arvensis*)**Vermeidungsmaßnahme VM 1 – Bauzeitenregelung**

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme VM 2 – Vergrämung

Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflöcken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Flächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahme VM 3 – Ökologische Baubegleitung

Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14 tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen.

Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Feldlerchen legen ihre Nester am Boden an. Die Nahrungssuche erfolgt ebenfalls nah am Boden.

Insofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Insofern Beräumungen, Erschließung und Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden bzw. im Vorfeld (ab der zweiten Märzhälfte) Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern ergriffen werden, so ist nicht mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes durch die Störungen zu rechnen.

Feldlerche (*Aulada arvensis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Baumaßnahmen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Feldlerchen nicht vollkommen auszuschließen. Dabei können potenziell auch Gelege zerstört oder Jungtiere getötet werden.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden, sind oben genannte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Schutzstatus	
BArtSchVO Anl. 1, Sp. 3	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Grauammern gehören zu der Ordnung der Sperlingsvögel (<i>Passeriformes</i>) und werden der Familie der Ammern (<i>Emberizidae</i>) zugeordnet. Die Tiere erreichen eine Körperlänge von 16 - 19 cm und ein Gewicht von etwa 32 bis 67 g. Das Gefieder ist graubräunlich gefärbt und weist eine schwarzbraune Strichelung auf. Die Grauammer lebt gern auf Ödland-Streifen, Magerrasengebieten mit eingestreuten Büschen, extensiv genutzten Grünlandflächen, Ackerrändern und Brachen.</p> <p>Grauammern sind Jahresvögel und /oder Teilzieher (Zugzeit August/September und März/April). Die Vögel ernähren sich vorwiegend von Getreidekörnern und Sämereien, aber auch Insekten und Spinnen. Das Nest liegt in einer flachen Bodenmulde in Kraut oder Buschwerk. Brutzeit ist von April bis August, es werden 3-5 Eier gelegt und nach einer Brutzeit von 14 Tagen schlüpfen die Jungen. Diese verlassen im Alter von 9 bis 11 Tagen noch flugunfähig das Nest und halten sich in der Umgebung in dichter Vegetation verborgen, wo sie noch einige Zeit gefüttert werden. Außerhalb der Brutzeit vereinigen sich Grauammern zu Tagesrastverbänden, sie sind verstärkt an Ortsrändern und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen zu finden.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p>Um die Jahrhundertwende waren Grauammern in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet. Heute ist die Art ebenfalls noch flächendeckend verbreitet, weist allerdings geringere Siedlungsdichten in den Landschaftszonen Höhenrücken und Seenplatte sowie dem südwestlichen Vorland der Seenplatte auf. Lücken in der Besiedlung lassen sich mit lokal höheren Waldanteilen begründen. Mecklenburg-Vorpommern gilt als nördliche Verbreitungsgrenze der Grauammer. Eindeutige Bestandsveränderungen konnten für die vergangenen 40 Jahre nicht bestätigt werden, dennoch nimmt die Revierdichte ab. Die letzte Kartierung von 2005 - 09 zeigt einen Brutpaarbestand von 7.500 bis 16.500 an. Auf der Roten Liste Deutschlands gehört die Grauammer der Kategorie 3 „gefährdet“ an. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art auf der Vorwarnliste.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Eine intensivere Bewirtschaftung sowie die geringe Vielfalt an Feldfrüchten sind potenzielle Gründe für die Gefährdung der Grauammer (Vökler 2014: 432).</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Ein Auftreten der Grauammer ist laut dem Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern im Bereich des Vorhabengebietes möglich. Die Art bevorzugt offene Landschaften mit einzelnen Büschen und dichter Bodenvegetation. Vor allem Baufeld 2 weist Potenziale für Bruthabitats auf. Auf der Fläche hat sich eine Ruderalvegetation entwickelt. Am Rand und in den Fugen der versiegelten Bereiche wächst ein ruderaler Kriechrasen, der durch die niedrige Vegetationsdecke als Nahrungsraum dienen kann. Durch die derzeitige Nichtnutzung der Fläche, die dichte Vegetation und die angrenzenden Ackerflächen als Nahrungshabitats ist nicht auszuschließen, dass die Grauammer in dem Bereich des Vorhabengebietes brütet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	
<p>Da Grauammern zum Nisten bevorzugt Standorte in der bodennahen Vegetationsschicht wählen, können Brutgehege auf dem Gelände nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind dementsprechend für Grauammern anzuwenden:</p>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>	
Vermeidungsmaßnahme VM 1 – Bauzeitenregelung	

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme VM 2 - Vergrämung

Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflöcken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Flächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahme VM 3 – Ökologische Baubegleitung

Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen.

Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Grauammern legen ihre Nester am Boden an. Die Nahrungssuche erfolgt ebenfalls nah am Boden.

Insofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Insofern Beräumungen, Erschließung und Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden bzw. im Vorfeld (ab der zweiten Märzhälfte) Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern ergriffen werden, so ist nicht mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes durch die Störungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m.

Grauammer (*Emberiza calandra*)**Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Baumaßnahmen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Feldlerchen nicht vollkommen auszuschließen. Dabei können potenziell auch Gelege zerstört oder Jungtiere getötet werden.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden, sind oben genannte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Haubenlerche (*Galerida cristata*)**Haubenlerche (*Galerida cristata*)****Schutzstatus**BArtSchVO Anl. 1, Sp. 3
RL MV (2014) Kategorie 2 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung**Angaben zur Autökologie

Haubenlerchen gehören zu der Ordnung der Sperlingsvögel (*Passeriformes*) und werden der Familie der Lerchen (*Alaudidae*) zugeordnet. Die Tiere erreichen eine Körperlänge von bis zu 18 cm und ein Gewicht von etwa 45 g. Das Gefieder ist dunkel-grau gestreift. Die Unterseite ist hell gefärbt. Schwanz und Flügel weisen eine rötlich-braune Färbung auf. Kennzeichnend für die Art ist die Federhaube auf dem Kopf. Die Haubenlerche bevorzugt sonnige, trockene Offenflächen mit niedriger Vegetation, vegetationsfreie Flächen für die Nahrungssuche sowie Sitzwarten in Form von Büschen oder Bäumen.

Haubenlerchen sind im mitteleuropäischem Verbreitungsgebiet Standvögel. Die Vögel ernähren sich sowohl von tierischen als auch pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer fressen sie überwiegend Samen von Wildkräutern und Gräsern. Im Winter ernährt sie sich zusätzlich auch noch von Kleintieren. Dazu gehören Regenwürmer, Käfer, Fliegen, Schmetterlinge, Raupen, Schnecken oder Spinnen. Das Nest liegt in einer flachen Bodenmulde in der Vegetation, an Böschungen oder Steinmauern. Haubenlerchen brüten zweimal im Jahr zwischen April und Juni. Es werden 2 bis 5 Eier gelegt. Nach einer Brutzeit von 11 bis 14 Tagen schlüpfen die Jungen. Das Nest verlassen die Jungtiere 9 bis 11 Tage nach dem Schlüpfen.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Der Bestand der Haubenlerchen in Mecklenburg-Vorpommern scheint in den letzten 30 Jahren konstant abzunehmen. Die Revierkartierungen wiesen zwischen 1978- 1982 3.000 Brutpaare auf. In Schwerin, Rostock, Greifswald und Neubrandenburg gab es jeweils etwa 100 Brutpaare. Neubauviertel, landwirtschaftliche Stallkomplexe, Eisenbahngelände, Mülldeponien und Lagerflächen wiesen geeignete Lebensräume auf. Eine Kartierung in den 90ern zeigte einen ersten Rückgang von Einzelarten besonders in den ländlichen Gebieten. Die letzte Kartierung von 2005 - 09 zeigt einen Brutpaarbestand von 1.000 bis 1.700 an. Auf der Roten Liste Deutschlands ist die Art als vom Aussterben bedroht gekennzeichnet. In Mecklenburg-Vorpommern gilt sie als stark gefährdet.

Gefährdungsursachen

Insbesondere der Rückgang vegetationsarmer Flächen durch Neubegrünung in den Neubauvierteln, Aufgabe landwirtschaftlicher Stallanlagen, Schließung von Müllanlagen, Eingrünung von landwirtschaftlichen Großanlagen und Gewerbeflächen sorgt für einen Lebensraumverlust der Haubenlerche (VÖKLER 2014: 292).

Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen potenziell vorkommend

Ein Auftreten der Haubenlerche ist laut dem Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern im Bereich des Vorhabengebietes möglich. Vor allem der Bereich des Baufeld 2 weist Potenziale für Bruthabitate auf. Auf der Fläche hat sich eine Ruderalvegetation entwickelt. Am Rand und in den Fugen der versiegelten Bereiche wächst ein ruderaler Kriechrasen, der durch die niedrige Vegetationsdecke als Nahrungsraum dienen kann.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

Da Haubenlerchen zum Nisten bevorzugt Standorte in der Kraut- oder bodennahen Strauchschicht wählen, können Brutgehege auf dem Gelände nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind dementsprechend auf Haubenlerchen anzuwenden:

Vermeidungsmaßnahmen

Haubenlerche (*Galerida cristata*)**Vermeidungsmaßnahme VM 1 – Bauzeitenregelung**

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme VM 2 - Vergrämung

Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflöcken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Flächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahme VM 3 – Ökologische Baubegleitung

Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen.

Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Haubenlerchen legen ihre Nester am Boden an. Die Nahrungssuche erfolgt ebenfalls nah am Boden.

Insofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Insofern Beräumungen, Erschließung und Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden bzw. im Vorfeld (ab der zweiten Märzhälfte) Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern ergriffen werden, so ist nicht mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes durch die Störungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs.

Haubenlerche (*Galerida cristata*)

5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Baumaßnahmen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Haubenlerchen nicht vollkommen auszuschließen. Dabei können potenziell auch Gelege zerstört oder Jungtiere getötet werden.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden, sind oben genannte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Gilde Heckenbrüter**Gilde Heckenbrüter**

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie bevorzugt in Hecken oder Sträuchern nisten. Bei den Arten dieser Gilde wird das Konfliktpotenzial gegenüber einem Solarpark als sehr gering eingestuft. Die hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern als nicht gefährdet und weisen stabile Bestände auf:

Amsel	400.000 – 455.000
Blaumeise	115.000 – 135.000
Feldsperling	38.000 – 52.000
Grünfink	93.000 – 115.000
Hausrotschwanz	135.000 – 165.000
Haussperling	82.000 – 115.000
Rotkehlchen	90.000 – 105.000

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Die genannten Heckenbrüter werden im Bereich des Vorhabens als potenziell vorkommende Brutvögel eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen dementsprechend nicht vor, trotzdem ist im Hinblick auf die Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass Reviere sowohl in den Gehölzstrukturen südlich des Baufeld 2 als auch in den bestehenden Ruderalgehölzen auf dem Baufeld 3 vorkommen. Auch das an die südliche Grenze des BP angrenzende Kleingewässer samt Ufervegetation und Erlen-Eschen-Bewuchs bietet Lebensraum für die genannten Arten. Das Kleingewässer ist von dem Vorhaben nicht berührt, dennoch kann es möglich sein, dass diese Arten das Vorhabengebiet als Nahrungsgast aufsuchen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahmen**Vermeidungsmaßnahme VM 1 – Bauzeitenregelung**

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Ramarbeiten zum Einbringen der Halterungen

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme VM 3 – Ökologische Baubegleitung

Um eine Zerstörung der Gehege von Heckenbrütern auszuschließen, bedarf es der ökologischen Baubegleitung. Falls Eingriffe in Gehölze notwendig werden, ist vor Durchführung der Maßnahme eine dokumentierte Kontrolle auf das Nichtvorhandensein von Niststätten von Heckenbrütern durchzuführen. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus.

Vermeidungsmaßnahme VM 4 – Gehölzschnitte

Gilde Heckenbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Falls Gehölzschnitte notwendig sind, sind diese nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Artengruppe der Heckenbrüter ist an Gehölze in ihrem Lebensraum gebunden. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (**VM 1 / VM 4**) ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes brütende, jagende oder durchziehende Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben und/ oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, gering.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (Tötung, Verletzung) ist nicht gegeben.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Populationsrelevante Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, treten bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht auf. Störungen umliegender Habitats, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, führen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Störung nicht erfüllt ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Sollten im Zuge der Vorhabenumsetzung Gehölzschnittmaßnahmen durchzuführen sein, werden konfliktvermeidende Maßnahmen (**VM 2**) notwendig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die oben aufgeführten Vogelarten wäh-

Gilde Heckenbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

rend der Fortpflanzungs- oder Ruhezeit nicht erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es kann unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Gilde Baumbrüter**Gilde Baumbrüter**

Elster (*Pica pica*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Schutzstatus

- europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie bevorzugt in Bäumen, aber auch in hohen Hecken nisten. Bei den Arten dieser Gilde wird das Konfliktpotenzial gegenüber dem geplanten Solarpark als sehr gering eingestuft. Die hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern als nicht gefährdet und weisen stabile Bestände auf:

Elster	6.000 – 8.000
Ringeltaube	90.000 – 100.000
Stieglitz	11.500 – 15.000

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Die genannten Baumbrüter werden im Bereich des Vorhabens als potenziell vorkommende Brutvögel eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen dementsprechend nicht vor, trotzdem ist im Hinblick auf die Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass Reviere im westlichen Bereich des Baufeld 1 und Baufeld 2 vorkommen, oder dass die Tiere in Bäumen entlang der östlichen und südlichen Grenze des BP brüten. Auch die Einzelbäume im Bereich östlich des Baufeld 3 können mögliche Bruthabitate darstellen.

Gilde BaumbrüterElster (*Pica pica*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**VermeidungsmaßnahmenVermeidungsmaßnahme **VM 1** – Bauzeitenregelung

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Um eine Zerstörung der Gehege von Baumbrütern auszuschließen, bedarf es der ökologischen Baubegleitung. Falls Eingriffe in Gehölze notwendig werden, ist vor Durchführung der Maßnahme eine dokumentierte Kontrolle auf das Nichtvorhandensein von Niststätten von Baumbrütern durchzuführen. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus.

Vermeidungsmaßnahme **VM 4** – Gehölzschnitte

Falls Gehölzschnitte notwendig sind, sind diese nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Artengruppe der Baumbrüter ist an Gehölze in ihrem Lebensraum gebunden. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (**VM 1/ VM 2**) ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes brütende, jagende oder durchziehende Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben und/ oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, gering.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (Tötung, Verletzung) ist nicht gegeben.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchGErhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Populationsrelevante Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, treten bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht auf. Störungen umliegender Habitats, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind,

Gilde BaumbrüterElster (*Pica pica*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

führen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Störung nicht erfüllt ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten im Zuge der Vorhabenumsetzung Gehölzschnittmaßnahmen durchzuführen sein, werden konfliktvermeidende Maßnahmen (**VM 2**) notwendig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die oben aufgeführten Vogelarten während der Fortpflanzungszeit- oder Ruhezeit nicht erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es kann unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Gilde Bodenbrüter

Gilde Bodenbrüter	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Die in dieser Gruppe aufgeführte Art nistet bevorzugt am Boden oder in Bodennähe. Das Konfliktpotenzial gegenüber dem geplanten Solarpark wird als sehr gering eingestuft. Die Goldammer gilt in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern als nicht gefährdet und weist stabile Bestände auf:	
Goldammer	86.000 – 100.000
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Die Goldammer wird im Bereich des Vorhabens als potenziell vorkommender Brutvogel eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen dementsprechend nicht vor. Vor allem Baufeld 2 weist Potenziale für Bruthabitate auf. Auf der Fläche hat sich eine Ruderalvegetation entwickelt. Am Rand und in den Fugen der versiegelten Bereiche wächst ein ruderaler Kriechrasen, der durch die niedrige Vegetationsdecke als Nahrungsraum dienen kann.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>	
Vermeidungsmaßnahme VM 1 – Bauzeitenregelung	
Als Bautätigkeiten sind anzusehen:	
<ul style="list-style-type: none"> -die Baufeldfreimachung -der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte) -die Anlage von Stell- und Lagerflächen -Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle -Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen -die Verlegung von unterirdischen Leitungen 	
Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.	
Vermeidungsmaßnahme VM 2 - Vergrämung	
Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflöcken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Flächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.	
Vermeidungsmaßnahme VM 3 – Ökologische Baubegleitung	
Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen.	
Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	

Gilde BodenbrüterGoldammer (*Emberiza citrinella*)Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Artengruppe der Bodenbrüter ist überwiegend an eine dichte, Deckung bietende Bodenvegetation, die durch offene Stellen durchbrochen wird, gebunden. Bei der Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes brütende, jagende oder durchziehende Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben und/ oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, gering.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (Tötung, Verletzung) ist nicht gegeben.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchGErhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Populationsrelevante Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, treten bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht auf. Störungen umliegender Habitats, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, führen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Störung nicht erfüllt ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Da bei dem Vorhaben eine Vorbereitung der Baufelder sowie Bodenversiegelungen durchgeführt werden, werden konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die oben aufgeführte Vogelart während der Fortpflanzungszeit- oder Ruhezeit nicht erheblich gestört wird und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es kann unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Gilde Bodenbrüter Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

Um eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern und um Gefährdungen insbesondere von (Tier-)Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu verringern, sind hinsichtlich anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren folgende Maßnahmen vorgesehen:

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

VM 1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für die Artengruppe der Vögel sind die Baufeldberäumung und Bautätigkeit zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Bauarbeiten sollen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden (Nachtbauverbot).

Die Baustellenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Als Bautätigkeiten (einschl. des Baustellenverkehrs) anzusehen sind

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

VM 2 Vergrämung

Insofern die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen sollten, ist durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflöcken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

Bei der Durchführung der Vergrämung von Bodenbrütern ist folgendes zu beachten:

-10 bis 14 Tage vor Baubeginn hat eine Kontrolle der Bereiche um die Zuwegungen sowie die Kabeltrassen auf die Anwesenheit von Bodenbrütern zu erfolgen

-vor dem 01. März sind 3 m lange Flatterbänder (rot-weiß, Kunststoff) einseitig an Pflöcken anzubringen:

- die Höhe der Pflöcke muss mindestens 1,20 m über dem Geländeniveau betragen; als Abstand zwischen den Pfählen sind 10 m an Wegtrassen und 20 m an Stellflächen einzuhalten
- die Maßnahme ist bis 5 m über den Rand der abzusteckenden Flächen auszudehnen
- Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben. Kommt es zur Bauunterbrechung von mehr als 8 Tagen, ist die Vergrämungsmaßnahme erneut aufzubauen.
- Die Maßnahme bedarf der ökologischen Baubegleitung.

VM 3 Ökologische Baubegleitung

Um eine Zerstörung der Gelege von Boden- und Gehölzbrütern durch die Bauarbeiten auszuschließen (im Falle der Umsetzung von Vergrämungsmaßnahmen, s. oben), ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus durch eine fachkundige Person.

Dabei ist das Umfeld der Zuwegungen und Lagerflächen sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

VM 4 Gehölzschnitte

Zum Schutz der Vögel vor Verletzungen, Tötung und Störungen während der Brutzeit und vor dem Verlust von Nestern, Gelegen und Jungtieren sind ggf. notwendige Schnittmaßnahmen an Gehölzen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Schnittmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

Eine Ausnahme für Gehölzschnittmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt nach dem 28. Februar kann nach vorheriger Abstimmung mit der UNB gestattet werden, sofern nachweislich keine Brutstätten vorhanden sind. Die Feststellung möglicher Brutstätten ist durch eine fachkundige Person durchzuführen.

**VM 5 Amphibien-
schutz**

Tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht aufbleiben, sind entweder am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren - gefundene Tiere sind freizulassen - oder so zu sichern, dass Tiere nicht hineinfallen können. Eine Beeinträchtigung kann weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die Baugruben gesichert werden und Wege höhengleich bzw. mit Anrampungen gebaut werden. Bei den genannten Baugruben sind Schutzzäune zu errichten, wenn die Baustelle einen Tag oder länger ruht.

Die Maßnahmen sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren.

**VM 6 Kleinsäuger-
schutz**

Zur Gewährleistung der bauzeitlichen Durchgängigkeit der Wanderwege von Fischotter und anderen Kleinsäugetieren sind die Zäune mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu setzen

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

Eine Festlegung von CEF-Maßnahmen ist bei der vorliegenden Planung nicht notwendig.

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes**

Da für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

5.2 Alternativenprüfung

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern spricht sich für eine Energiewende aus und hat, im Hinblick auf die energiepolitische Ausrichtung der Bundesregierung ebenfalls beschlossen, seinen Anteil an erneuerbaren Energien wie der Solarenergie deutlich zu erhöhen. Während der Anteil der Stromerzeugung mittels Photovoltaik im Jahr 2011 noch bei 2,6 % lag, waren es 2014 bereits 14 %. Somit ist die Nutzung der Sonnenenergie erklärtes Ziel der Landesregierung.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Spantekow, Ortsteil Janow, sollen auf mehreren Baufeldern errichtet werden. Das Vorhabengebiet umfasst ehemalige landwirtschaftliche Produktionsanlagen, Lagerflächen, stark versiegelte Bereiche und ruderalen Pionierfluren. Die Fläche ist stark vorbelastet.

Die Weiternutzung vorbelasteter Standorte und vorhandener Bausubstanz ist ressourcenschonend und energiesparend.

Weitere Flächeneignungen, welche in der Nähe liegen und eine ähnliche Struktur aufweisen, sind nicht vorhanden. Somit sind Standortalternativen für das Vorhaben in der näheren Umgebung nicht erkennbar.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabengebiet wird keine Tierart des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 Abs. 1 relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen sind nicht zu erwarten, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt wird.

Mögliche Verbotstatbestände werden durch geeignete Maßnahmen für die Fledermäuse (Überprüfung möglicher Quartiere bzw. Quartierbäume im Vorfeld von Baumaßnahmen, welche geeignet sind, die Tatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen), Fischotter und Biber sowie Reptilien und Amphibien ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien - keine Vogelart gem. § 44 Abs. 1 relevant geschädigt oder gestört. Essentielle Nahrungsflächen planungsrelevanter Vogelarten werden, soweit sich dies auf der Grundlage der Potenzialanalyse einschätzen lässt, durch das Planvorhaben nicht überbaut oder überschattet.

Mögliche Verbotstatbestände lassen sich mit Hilfe geeigneter Maßnahmen für die Gilden der Gehölz- und Bodenbrüter (Bruthöhlenerersatz, Bauzeitenregelung, Vergrämung, ökologische Baubegleitung) ausschließen.

Mit der Umsetzung der o. g. Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen bleibt gewahrt.

6. Zusammenfassung

Die Bearbeitung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 3 „PVA Janow Ausbau“ der Gemeinde Spantekow, Ortsteil Janow, Landkreis Vorpommern-Greifswald. Es soll die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung ehemaliger landwirtschaftlich genutzter Gebäude als Werkstatt und Lagergebäude sowie die Errichtung und die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Energieerzeugung geschaffen werden. Im Zuge dessen sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, wofür auch das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zu ermitteln ist. Die rechtliche Grundlage dafür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Der Vorhabengebiet weist eine gering strukturierte Morphologie auf. Die Fläche ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Südwesten befindet sich ein Siedlungsgebiet mit Wohnbauten und einem Einzelgehöft. Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Produktionsanlagen sowie ehemalige Lagerflächen. Für den Standort werden mit dem vorliegenden AFB die artenschutzrechtlichen Verbotstatbe-

stände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten⁴ geprüft.

Die Prüfung erfolgt nach den Vorgaben des „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ des LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) vom 20.09.2010. Es wird eine faunistische Potenzialabschätzung zu Grunde gelegt.

Als fachliche Beurteilungsgrundlage für die potenziellen Artenvorkommen der einheimischen Brutvogelarten werden die Inhalte des

- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald

für die Fledermäuse die Angaben des

- LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN, URL: <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/> (Stand: 06.07.2020)

und für die weiteren Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie die Inhalte des

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 06.07.2020)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm (Stand: 06.07.2020)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie, URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html> (Stand 10.07.2020)

herangezogen.

Um eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können bzw. zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen (VM) erarbeitet (s. Kapitel 4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)⁴):

- VM 1** - Bauzeitenregelung
- VM 2** - Vergrämung
- VM 3** - Ökologische Baubegleitung
- VM 4** - Gehölzschnitt nur zwischen 01.10. bis 28.02.
- VM 5** - Amphibien- und Reptilienschutz
- VM 6** - Kleinsäugerschutz

Zunächst werden alle im Gebiet gemäß der Potenzialanalyse auftretenden Arten im Rahmen einer Relevanzprüfung auf Grundlage des Schutzstatus und des Gefährdungsgrades dahingehend untersucht, ob eine konkrete Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist

⁴ gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

oder nicht. Ist dies der Fall, werden die betroffenen Arten in einer individuellen Art-für-Art-Betrachtung in Formblättern hinsichtlich ihrer Lebensraumanforderungen und möglicher Auswirkungen des Vorhabens detailliert geprüft.

Die Potenzialabschätzung für die Säugetiere ergibt, dass insgesamt 2 Arten potenziell im Bereich und der Umgebung des Vorhabens auftreten können:

Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Biber	<i>Castor fiber</i>

Die Potenzialabschätzung für die Fledermäuse ergibt, dass insgesamt 8 Arten potenziell im Bereich und der Umgebung des Vorhabens auftreten können:

Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Die Potenzialabschätzung für Amphibien und Reptilien ergibt, dass insgesamt 4 Arten potenziell im Bereich des Vorhabengebietes auftreten können:

Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>

Die Potenzialabschätzung für Libellenarten ergibt, dass insgesamt 1 Art potenziell im Bereich des Vorhabengebietes auftreten könnte:

Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Anhang IV der FFH-RL
-------------------	--------------------------------	----------------------

Die Potenzialabschätzung für die Vogelarten ergibt, dass insgesamt 28 Arten potenziell im Bereich und der Umgebung des Vorhabens auftreten können:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>

Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>

Ein Vorkommen weiterer Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ist auf Grund fehlender Habitate und entsprechender Verbreitung auszuschließen.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um eine Fläche, auf der sich landwirtschaftliche Produktionsanlagen sowie Lagerflächen befinden. Das Gebiet weist eine Ruderalvegetation auf sowie einige Gehölzstrukturen, die sich entlang der südlichen und östlichen Grenze des BP befinden. Es ist davon auszugehen, dass sich das Arteninventar der geschützten Brutvögel weitgehend auf Haubenlerche, Feldlerche und Grauammer beschränkt. Mit einem Vorkommen größerer Artenvielfalt hingegen ist hauptsächlich entlang der Gehölzstrukturen zu rechnen. Da sich die Konfliktlage gegenüber dem Vorhaben bei vielen Vogelarten (wie Arten verschiedener Gilden ubiquitärer Vogelarten) stark ähnelt und sich für diese die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung artübergreifender Schutzmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt, werden die betroffenen, nicht gefährdeten Vogelarten gruppenweise abgearbeitet.

Mögliche Verbotstatbestände für Bodenbrüter im Rahmen der Bautätigkeit auf der Ackerfläche lassen sich durch Einhalten einer Bauzeitenregelung, durch ökologische Baubegleitung sowie durch Errichtung von Vergrümnungsmaßnahmen (Maßnahme **VM 1/VM 2/VM 3**) ausschließen. Mit dem Bau der Zuwegungen können Schnittmaßnahmen an Gehölzstrukturen einhergehen. Um ein Tötungsrisiko für Gehölzbrüter auszuschließen (dies umfasst die Hecken- und Baumbrüter), sind vorgegebene Zeiten für Gehölzschnitte zu berücksichtigen (Maßnahme **VM 4**) bzw. durch eine Ökologische Baubegleitung (**VM 3**) absichern zu lassen. Der Schutz von Fledermäusen wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet (**VM 1**). Um die Durchlässigkeit von Kleinsäugetieren zu gewährleisten, sind Bauzäune während der Bauzeit und die spätere Umzäunung des Solarparks mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu errichten (**VM 6**). Der Schutz von Amphibien wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet (**VM 5**).

Werden die o.g. Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.